

Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Gütersloh (Wochenmarktsatzung)

vom 20.06.2000

(geändert durch die I. Nachtragssatzung vom 27.01.2006)

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2000 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstaben f und l der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Gütersloh betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung. Sie bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Die Wochenmärkte sind Betriebe gewerblicher Art und werden in Form einer kostenrechnenden Einrichtung geführt.
2. Die Teilnahme steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.

§ 2 Platz und Zeit der Wochenmärkte

1. Für die Veranstaltung von Wochenmärkten werden folgende Standorte und Zeiten bestimmt:

a) „City-Markt“ (Berliner Platz)

dienstags	von	08.00 bis 14.00 Uhr
donnerstags	von	10.00 bis 19.00 Uhr
samstags	von	09.00 bis 15.00 Uhr

b) „Prekermarkt“

(Parkplatzfläche Prekerstraße/Am Wochenmarkt)

freitags	von	07.00 bis 13.00 Uhr
samstags	von	07.00 bis 13.00 Uhr

2. Ausnahmen können im Einzelfall von dem/der Bürgermeister(in) (Marktaufsicht) getroffen werden.
3. Kann ein Wochenmarktgelände wegen Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen (z.B. wegen traditioneller Großveranstaltungen) nicht benutzt werden, so kann der Wochenmarkt durch die Marktaufsicht vorübergehend auf ein anderes geeignetes Gelände verlegt werden.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren:
 - a) Lebensmittel i. Sinne des § 1 des Lebensmittel- u. Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - b) Produkte des Obst- u. Gartenbaus, der Land- u. Forstwirtschaft u. der Fischerei,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

- 2) Darüber hinaus werden auf der Grundlage des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Gütersloh folgende Waren zugelassen:
 - a) Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren
 - b) Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan und Emaillewaren
 - c) Textilien
 - d) Haushaltswaren
 - e) Kurzwaren
 - f) Reinigungs- und Pflegemittel
 - g) Blumen, Sträucher und Stauden, Blumen- und Kranzgebilde, Dekorationsartikel

- 3) Die zum Genuss bestimmten Waren müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.
Sie sind so zu lagern, dass sie mindestens 50 cm Abstand von der Marktplatzoberfläche haben. Mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbens dürfen derartige Waren gar nicht erst auf den Verkaufplatz aufgebracht werden.

- 4) Lebendes Geflügel sowie lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit geschlossenem Boden aufbewahrt werden. Hasen und Wildkaninchen dürfen nur ausgenommen, Schalenwild darf nur aufgebrochen angeboten werden.
Es ist unzulässig, für die Marktbesucher sichtbar Schalenwild aus der Decke zu schlagen oder Hasen und Wildkaninchen abzubalgen. Das Schlachten, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren auf dem Marktplatz ist nicht gestattet.

- 5) Sämtliche Waren sind während der Marktzeiten mit deutlich lesbaren Preisauszeichnungen und -soweit vorgeschrieben- mit Angaben über die Handelsklassen, das Herkunftsland und die Zusätze über Fremde Stoffe, Konservierungsmittel und künstliche Farbstoffe zu versehen.

§ 4 Zuweisungen von Standplätzen

- 1) Die Marktaufsicht weist auf Antrag einen Standplatz nach marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Dabei soll es nicht zur Überbesetzung einzelner Warengattungen kommen.
Auf dem City-Markt dürfen die in § 3 Abs. 2 Buchstaben a) - f) aufgeführten Waren nur in einem Umfang von ca. 10% der Gesamtzahl der Stände zugelassen werden.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder zusätzlicher Standplätze besteht nicht. Standplätze dürfen ohne Zustimmung nicht benutzt werden. Die Fläche (Nutzfläche in Quadratmetern) wird zuvor festgelegt. Die Länge der Verkaufsfront und die Standplatztiefe von 4,0 m sowie die Fluchtlinie sind einzuhalten.
- 3) Standplätze werden als Dauer- oder Tagesplätze vergeben. Dauerplätze werden auf schriftlichen Antrag durch schriftlichen Zuweisungsbescheid unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für eine Vielzahl von Markttagen im voraus an dieselben Marktanbieter vergeben. Tagesplätze werden an jedem Markttag 30 Minuten vor Beginn der Marktzeit durch die Marktaufsicht zugewiesen. Nach Beginn der Marktzeit werden weitere Anbieter nicht mehr zugelassen.
- 4) Die Standzuweisungen sind nicht übertragbar. Sie können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Marktaufsicht kann einen Tausch von Standplätzen anordnen. Ein Anspruch auf Entschädigung wird hierdurch nicht begründet.

§ 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses an Standplätzen

- 1) Das Nutzungsverhältnis an Standplätzen endet mit Aufgabe des Standplatzes oder durch Widerruf der Zuweisung. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.
- 2) Die Aufgabe eines Dauerstandplatzes und der Widerruf seiner Zuweisung sind vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 nur zum Monatsende zulässig und müssen mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
- 3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn
 - a) der Marktanbieter oder seine Hilfskräfte gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder die ergänzenden Anordnungen der Marktaufsicht nicht befolgen,
 - b) der Marktanbieter die Gebühren für die Benutzung des Dauerstandplatzes als Überweiser nicht pünktlich zahlt,
 - c) der Marktanbieter seine Zahlungen einstellt oder gegen ihn ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird,
 - d) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für öffentliche oder bauliche Zwecke benötigt wird,
 - e) ein Dauerstandplatz länger als einen Monat ohne Begründung nicht benutzt wird.
- 4) Soweit die Zuweisung eines Standplatzes nicht spätestens 30 Minuten nach Marktbeginn genutzt wird, kann die Marktaufsicht diesen Platz anderweitig zuweisen.

§ 6 Auf- und Abbau

- 1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Mit Beginn der Verkaufszeit sollen alle Verkaufsvorbereitungen beendet sein. Vom „City-Markt“ sind die lediglich zur Anfuhr von Waren bestimmten Fahrzeuge nach ihrer Entladung unverzüglich - spätestens jedoch zu Beginn der Verkaufszeit- zu entfernen.
- 2) Spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit müssen die Standplätze und Marktplätze geräumt sein.
- 3) Aufbauten, die die Platzoberfläche beschädigen, sind nicht zugelassen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- 1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Verkaufsstände zugelassen.
- 2) Das Warenangebot muss von außen sichtbar sein. Der Verkauf darf nur in der festgelegten Verkaufseinrichtung erfolgen.
- 3) Werbeschilder und Plakate dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Standfläche aufgestellt werden, wenn sie auf den eigenen Geschäftsbetrieb hinweisen. Außerhalb der zugewiesenen Standflächen sind Werbeeinrichtungen unzulässig.
- 4) An jedem Marktstand sind auf einem Schild in einer Mindestgröße von 20 x 30 cm deutlich lesbar Name und Vorname sowie Anschrift des Markthändlers anzubringen.

§ 8 Sauberhaltung der Marktplätze

- 1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- 2) Den Standinhabern obliegt die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der davor und seitlich daneben liegenden Gänge und Fahrbahnen. Sie sind verpflichtet, diese Flächen bei Eis- oder Schneeglätte mit Sand oder anderem abstumpfenden Material zu bestreuen und ggf. eine Schneeräumung vorzunehmen.
- 3) Abfälle sind in festen, tierische Abfälle in wasserdichten Behältern zu sammeln. Die Abfälle sind von den Standinhabern entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- 1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die Weisungen der Marktaufsicht zu befolgen.
- 2) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sein Verhalten auf dem Marktplatz sowie den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Wer die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann von der Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.
- 3) Es ist insbesondere unzulässig
 - a) Werbemittel und Waren im Umhergehen zu verteilen,
 - b) Waren durch lautes Ausrufen anzupreisen,
 - c) Waren öffentlich zu versteigern.

§ 10 Marktaufsicht

- 1) Auf den Marktplätzen regelt sich der Verkehr an den Markttagen nach den Bestimmungen dieser Satzung und den ergänzenden Anordnungen und Ausnahmen der Marktaufsicht.
- 2) Die Marktanbieter sind verpflichtet, ihre Hilfskräfte mit dem Inhalt dieser Satzung vertraut zu machen, sich der Marktaufsicht gegenüber auf Verlangen auszuweisen, jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren und die jeweils erforderlichen Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen.

§ 11 Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 12 Haftung

- 1) Die Benutzung der Marktplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Der Standplatzinhaber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.
- 3) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter/innen. Hat ein Dritter einen Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen diese gerichteten Ansprüche freizustellen.
- 4) Mit der Platzübergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers. Es ist Sache des Standplatzinhabers, sich gegen Diebstahl, Sturm, Feuerschäden oder sonstige Risiken zu versichern.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 andere als zugelassene Waren feilbietet oder Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet,
 - b) entgegen § 4 .Standplätze ohne Zuweisung benutzt,
 - c) entgegen § 5 Standplätze nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht sofort räumt,
 - d) entgegen § 7 die Vorschriften über die Verkaufseinrichtungen nicht beachtet
 - e) entgegen § 8 den Marktplatz nicht sauber hält,
 - f) entgegen § 9 den Vorschriften über sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Wochenmarkt zuwiderhandelt,
 - g) entgegen § 10 den ergänzenden Anordnungen der Marktaufsicht nicht folgt, seine Hilfskräfte nicht unterrichtet, Zutritt zum Standplatz verwehrt oder Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.07.2000 in Kraft. Zugleich tritt die Wochenmarktordnung für die Stadt Gütersloh vom 31.10.1975 außer Kraft.